

Einhell Germany AG  
Ordentliche Hauptversammlung am 21. Juni 2013

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

Im Folgenden werden gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes („AktG“) die Rechte der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG erläutert. Soweit die Darstellung über die in § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinaus geht, geschieht dies ohne Anspruch auf die Vollständigkeit.

**Rechte der Aktionäre**

**Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und der Gesellschaft unter nachfolgend genannter Adresse mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 21. Mai 2013 (24.00 Uhr), zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Einhell Germany AG  
Investor Relations  
Wiesenweg 22  
94405 Landau/Isar

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sind ausschließlich an nachfolgend genannte Adresse zu richten:

Einhell Germany AG  
Investor Relations  
Wiesenweg 22  
94405 Landau/Isar  
Telefax: +49 (0) 99 51 / 942-293  
E-Mail: [investor-relations@einhell.com](mailto:investor-relations@einhell.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 6. Juni 2013 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden, soweit nicht ein Hinderungsgrund gemäß § 126 Abs. 2 AktG

vorliegt, unverzüglich nach ihrem Eingang und Nachweis der Aktionärserschaft unter der Internetadresse <http://www.einhell.com> veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124 a AktG sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.einhell.com> zugänglich.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Bis spätestens am 6. Juni 2013 mit Nachweis der Aktionärserschaft unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, unverzüglich im Internet unter [www.einhell.com](http://www.einhell.com) veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- (1) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsch oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß dasselbe. Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Abschlussprüfern nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten.

Die Begründung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge oder Wahlvorschläge sowie ihre jeweiligen Begründungen zusammenfassen.

## **1. Auskunftsrecht.**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzern und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Auskunft hat gemäß § 131 Abs. 2 AktG den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Nach § 131 Abs. 3 AktG darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

- (1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftigen kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- (2) soweit sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- (3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;

- (4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angaben dieser Methode im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- (5) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- (6) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft gemäß § 131 Abs. 4 Satz 2 AktG in diesem Fall nicht aus den in (1) bis (4) oben genannten Gründen verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter kann nach § 9 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit, beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Bestimmungen des AktG im Volltext auch im Internet einsehbar sind, z. B. unter [www.gesetze-im-internet.de/aktg/](http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/)